

22.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - K - Wizu **Punkt** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Durchführung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft

KOM(2004) 21 endg.; Ratsdok. 5780/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K
Wi

1. Der Bundesrat nimmt den Bericht der Kommission zur Mobilität in einigen Bildungsbereichen zur Kenntnis und begrüßt die auf mitgliedstaatlicher Ebene unternommenen vielfältigen Anstrengungen, Mobilitätsangebote zu steigern sowie Mobilitätshindernisse abzubauen.

...

- EU
K
Wi
2. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission, dass die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität auch künftig eine der wesentlichen Komponenten der europäischen Bildungs Kooperation darstellen sollte, nimmt die über die Jahre stetig ansteigenden Förderzahlen in diesem Bereich mit Befriedigung zur Kenntnis und ruft die Kommission dazu auf, auch in ihrem Vorschlag für die nächste Programmgeneration der Bildungsprogramme einen Förderschwerpunkt "Mobilität", unter anderem auch zur Unterstützung der Mobilität von Lehrern und Auszubildenden, zu setzen.
- K
Wi
- [K]
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission die Vorgaben der Empfehlung 2001/613/EG, auf deren Grundlage die Kommission den vorliegenden Bericht erarbeitet hat, überschritten hat. Anstatt sich [entsprechend der Artikel 149 und 150 EGV] auf die Prüfung geeigneter Modalitäten für Maßnahmen im Hinblick auf einen Informationsaustausch im Bereich der Mobilität zu beschränken, missachtet die Kommission zum wiederholten Male diese Bestimmungen und versucht, den Mitgliedstaaten Vorgaben zu machen sowie neue Berichtspflichten einzuführen.
- EU
K
Wi
4. Der Bundesrat lehnt daher die Aufforderung der Kommission zur Aufstellung ehrgeiziger Ziele in Form von prozentualen Quoten in Bezug auf die vom jeweiligen Mitgliedstaat ausgehenden und aufgenommenen Mobilitätsströme mit Angabe eines festen Zeitplans bei laufender Überwachung und regelmäßiger Berichterstattung ab.
- EU
K
Wi
5. Ebenso erteilt der Bundesrat der Festlegung eines Aktionsplans für die Weiterbildung der Lehrkräfte und Ausbilder bis zum Jahr 2005 eine Absage und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission diese Forderung weiter verfolgt, obwohl sie von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlungen zur Konzeption des gemeinsamen Zwischenberichts von Rat und Kommission über die künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung abgelehnt wurde.
- EU
K
Wi
6. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bis Ende 2004 eine so genannte "Euro-

päische Qualitätscharta für die Mobilität" sowie einen europäischen Bezugsrahmen für Qualifikationen und Qualitätssicherung und ein System zur Anrechnung von Ausbildungsleistungen im Bereich der beruflichen Bildung zu entwickeln, und behält sich weitere diesbezügliche Stellungnahmen vor. Der Bundesrat betont bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Nachdruck, dass bei der Einführung dieser Instrumente der in den Artikeln 149 und 150 EGV festgelegte enge gemeinschaftliche Handlungsrahmen für Aktivitäten im Bildungsbereich strikt einzuhalten ist. Eine etwaige Leitlinien- und Überwachungskompetenz der Gemeinschaft in Verbindung mit der Setzung einzelstaatlicher Ziele sowie neuen Berichtspflichten weist der Bundesrat wegen mangelnder Zuständigkeit der Gemeinschaft zurück.

EU
K
Wi

7. Der Bundesrat behält sich ebenso eine Stellungnahme zur geplanten Einführung eines neuen Dokuments zum Nachweis der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen, dem "Mobilitätsausweis", vor. Die Einführung eines weiteren eigenen Dokuments widerspräche den erklärten Bestrebungen der Kommission, durch die Einführung eines neuen "Mobilipasses" innerhalb des Rahmenkonzepts "Europass" zu mehr Transparenz beizutragen.

EU
K
Wi

8. Eine Steuerung der Prioritätensetzung in den nationalen und regionalen Haushalten durch die europäische Ebene lehnt der Bundesrat ab. Dies widerspräche der ausschließlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten für das Bildungswesen, wie sie in den Artikeln 149 und 150 EGV ausdrücklich festgehalten ist. Ob und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Finanzmittel für die Mobilität bereitstellen, ist Teil dieser alleinigen Bildungsverantwortung der Mitgliedstaaten.

K
Wi

9. Der Bundesrat weist die Entwicklung einer allgemeinen europäischen Marketingstrategie zur Gewährleistung einer besseren weltweiten Werbung für europäische Bildungsangebote als Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip zurück. Nachdem außer im Rahmen des gemeinschaftlichen Programms ERASMUS MUNDUS (2004 – 2008) auf europäischer Ebene keine nennenswerten Bildungsangebote für Studierende aus Drittstaaten existieren, sollte die Standortwerbung für Bildungsangebote in Europa den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

- EU
K
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 11)
10. Der Bundesrat stellt fest, dass die ganz überwiegende Zahl der im Bericht der Kommission enthaltenen Forderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Schulbereich, Lehrerausbildung, Bildungshaushalte, Organisationshoheit für das Bildungssystem) fällt,
- Wi
11. Der Bundesrat stellt fest, dass die im Bericht der Kommission enthaltenen Forderungen im Schwerpunkt Befugnisse der Länder in der Bundesrepublik Deutschland betreffen,
- EU
K
Wi
12. und fordert die Bundesregierung daher auf, die vorliegende Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

B

13. Der Ausschuss für Frauen und Jugend
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.